



Platzordnung Silvesterpfad 2016

Durch Betreten des im Folgenden näher bezeichneten Geländes unterwirft sich der Besucher nachstehender

PLATZORDNUNG

abrufbar im Internet unter www.wien-event.at

des jeweiligen Grundeigentümers, Grundverwalters sowie des Veranstalters des Wiener Silvesterpfades 2016.

1. GELTUNGSBEREICH UND GELTUNGSDAUER

Die gegenständliche Platzordnung gilt an folgenden öffentlichen Flächen sowie Veranstaltungsbereichen in 1010 Wien

- Rathausplatz im gesamten Bereich zwischen Rathaus und Ringstraße
- Universitätsring zwischen Josef-Meinrad-Platz und Einmündung Löwelstrasse sowie im gesamten Bereich um das Burgtheater (Löwelstrasse bis Josef-Meinrad-Platz)
- Freyung im Bereich vor dem Schottenstift Am Hof im Bereich der Mittelinsel
- Am Hof gesamter Platz
- Am Stephansplatz im gesamten Bereich um den Stephansdom und zwischen ONr. 1-2 und ONr.4
- Am Neuen Markt im Bereich der gesperrten Verkehrsfläche zwischen ONr. 5-6 und ONr. 9
- Kärntner Straße im Bereich ONr.14-16
- Graben im Bereich ONr. 29A
- Am Herbert von Karajan Platz (Vorplatz Wiener Staatsoper)



Die gegenständliche Platzordnung gilt für folgenden Zeitraum:

Generell von 31.12.2016, 11.00Uhr – 1.1.2017, 03.00 Uhr
sowie insbesondere

am Rathausplatz zusätzlich am 1.1.2017
von 10:00 – 18:00 Uhr

am Herbert von Karajanplatz von
27.12. – 30.12.2016 sowie am 1.1.2017 von 19.00 – 23.00 Uhr

Die Bezeichnung „Besucher“ bezieht sich auf Personen beider Geschlechter.

2. KONTROLLEN DURCH DEN SICHERHEITSDIENST

Jede Person, die die Veranstaltungsflächen des Silvesterpfades im Geltungsbereich dieser Platzordnung betritt, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sie sich einer eventuellen Kontrolle durch den Sicherheitsdienst des Veranstalters unterzieht. Dabei ist den Anweisungen des Sicherheitsdienstes uneingeschränkt Folge zu leisten, widrigenfalls wird die Person des Geländes verwiesen.

Der eingesetzte Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen darauf hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen Gegenständen (insbesondere pyrotechnische Gegenstände) ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Besucher des Silvesterpfades erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse dahingehend durchsucht werden.

Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, des Geländes zu verweisen. Selbiges gilt für Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung ihrer Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse verweigern.

Im Einzelfall ist der Sicherheitsdienst berechtigt derartige Kontrollen auch bei Personen vorzunehmen, die sich bereits auf dem Gelände aufhalten. Bei Verstößen gegen die Platzordnung ist der Veranstalter berechtigt, die Zuwiderhandelnden des Geländes zu verweisen.



3. ALKOHOL

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein generelles Alkoholverbot für Besucher bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr.

Gemäß § 11 Wr JSCHG 2002 i.d.g.F. ist es Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres generell untersagt, alkoholische Getränke an allgemein zugänglichen Orten und/oder bei öffentlichen Veranstaltungen zu erwerben und/oder zu konsumieren. Der Veranstalter behält sich in diesem Zusammenhang die Kontrolle vor Ort durch Mitarbeiter und Behörden ausdrücklich vor. Etwaiges Zuwiderhandeln wird angezeigt, alkoholische Getränke werden abgenommen.

Generell ist jegliche Mitnahme von alkoholischen Getränken auf das Veranstaltungsareal durch Besucher untersagt. Diesbezügliche Behältnisse werden, ohne Ersatzanspruch, eingezogen.

Der übermäßige Konsum von Alkohol auf dem Veranstaltungsareal ist untersagt. Der Veranstalter behält sich vor, stark alkoholisierte Personen, die für sich selbst und/oder Dritte eine Gefährdung darstellen, des Veranstaltungsareals zu verweisen.

4. UMWELTSCHUTZ

Abfälle hat der Besucher auf dem Veranstaltungsareal ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

5. SICHERHEIT, VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

5.1. MITNAHME VON GEFÄHRLICHEN GEGENSTÄNDEN VERBOTEN

Verboten sind, die Mitnahme von Waffen jeder Art und Gegenständen, die als Waffe Verwendung finden könnten (zB Stöcke, Stangen uä) sowie jegliche Substanzen, die eine Gefährdung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellen können; pyrotechnische Gegenstände jeder Art sowie feuergefährliche Flüssigkeiten, alkoholische Getränke, Dosen, Glasflaschen, PET-Flaschen, Drogen und andere Rauschmittel, rassistisches, fremdenfeindliches, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches Propagandamaterial sowie jegliche werbende (kommerzielle, politische oder religiöse) Gegenstände.



Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Verantwortliche des Sicherheitsdienstes über die Gefährlichkeit eines Gegenstandes.

Personen, die verbotene Gegenstände im Sinne dieser Platzordnung mit sich führen, wird der Zutritt auf das Gelände verwehrt. Werden Personen mit verbotenen Gegenständen am Gelände angetroffen, ist der Sicherheitsdienst berechtigt die betreffenden Personen des Geländes zu verweisen. Sollten sich die Betroffenen weigern, das Gelände zu verlassen, sind die Gegenstände ersatzlos einzuziehen.

Die Mitnahme von Tieren, mit Ausnahme von gekennzeichneten Blindenführ- und Partnerhunden, ist untersagt. Blindenführ- und Partnerhunde müssen einen Beißkorb und ein Führgeschirr tragen bzw. sind an der Leine zu führen. Diensthunde sind vom Verbot ausgenommen.

5.2. VERHALTEN IM FALLE EINES UNWETTERS (STURM; HAGEL; GEWITTER; GLATTEIS)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Aufziehen eines Unwetters alle Besucher eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen haben. Insbesondere kann der Aufenthalt unter Bäumen sowie der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe von technischen Aufbauten eine Gefährdung darstellen. Diesbezügliche Hinweise (Anweisungen durch Sicherheitsdienst, Durchsagen über Beschallungsanlagen, Anzeigen auf Grossbildleinwänden) durch den Veranstalter sind unbedingt zu beachten und ist den Anweisungen Folge zu leisten.



5.3. VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

Im Gefahrenfall (Brand, Unfälle, Gewaltausschreitungen, etc.) müssen umgehend der Sicherheitsdienst oder die Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen informiert werden.

- Verhalten in Notfällen
 - ALARMIEREN
 - nächster Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes
 - Feuerwehr 122
 - Polizei 133
 - Rettung 144
 - RETTEN / LÖSCHEN / ERSTE HILFE
 - RUHE BEWAHREN
 - EIGENE SICHERHEIT BEACHTEN

5.4. VERHALTEN BEI RÄUMUNG ODER EVAKUIERUNG

Im Falle einer notwendigen Räumung bzw. Evakuierung ist unbedingt Ruhe zu bewahren und den Anordnungen des Veranstalters, des Sicherheitsdienstes, der Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen sowie Durchsagen und Anzeigen auf den Grossbildleinwänden unbedingt Folge zu leisten.

5.5. FAHRVERBOT

Am gesamten Gelände herrscht grundsätzlich Fahrverbot für ein- und mehrspurige motorisierte Fahrzeuge.

Ein Befahren des Geländes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters gestattet und hat in jedem Fall mit äußerster Vorsicht und einer maximalen Geschwindigkeit von 15 km/h zu erfolgen.

Auch die Benutzung von unmotorisierten Fahrzeugen und Sportgeräten wie beispielsweise Fahrräder, Scooter, Inline Skates, Skateboards, Rollschuhe uä ist am gesamten Gelände untersagt.



6. REINIGUNG

Das Gelände wird im Anschluss an die Betriebszeiten am 1.1.2017 in der Zeit ab ca. 02.00 Uhr bis 10.00 Uhr bzw. ab 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr gereinigt.

7. BELEUCHTUNG

Die Ausleuchtung des Geländes erfolgt mit Einbruch der Dunkelheit durch die öffentliche Beleuchtung.

8. RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖSSEN

Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Platzordnung kann mit einem Verweis vom Gelände geahndet werden. Allfälliges (verwaltungs-) oder strafrechtlich relevantes Verhalten wird ausnahmslos bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht. Zu diesem Zweck ist der Sicherheitsdienst berechtigt, die persönlichen Daten zuwiderhandelnder Personen aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in dieser Platzordnung auferlegten Handlungs- und Unterlassungspflichten nach § 35 Abs 1 Wiener Veranstaltungstättengesetzes, LGBl. Nr. 4/1978 idgF iVm § 32 Abs 3 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 idgF strafbar ist.

Gem. § 35 Abs 4 Wiener Veranstaltungstättengesetzes, LGBl. Nr. 4/1978 idgF dürfen sich Personen, die sich dieser genehmigten und angeschlagenen Platzordnung nicht unterwerfen, nicht am Gelände aufhalten.



9. ANORDNUNGSBEFUGNIS

Allfälligen Anordnungen der Exekutive, der Feuerwehr, dem Sicherheitspersonal, Organen der Stadt Wien, des Grundeigentümers, Grundverwalters als auch des Veranstalters selbst hat der Besucher umgehend Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung kann die betreffende Person vom Gelände gewiesen werden.

Alle Personen, die das Gelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder geschädigt, gefährdet noch belästigt werden. Weiters haben sie sich so zu verhalten, dass es zu keiner Beschädigung von Aufbauten, Einrichtungen, Gerätschaften oder Gegenständen kommt.

10. GENEHMIGUNG

Die gegenständliche Platzordnung wurde vom Grundeigentümer sowie dem Veranstalter des Wiener Silvesterpfades erlassen und mit Bescheid der Magistratsabteilung 36 - Veranstaltungswesen gemäß § 35 Abs 2 Wiener Veranstaltungsstättengesetz, LGBl Nr I 4/1978 idgF, genehmigt.



ANHANG BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

HAFTUNG BEI BETRETEN DES GELÄNDES

Das Betreten des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Bei Konzerten kann auf Grund der Lautstärke die Gefahr der Schädigung des Gehörs bestehen. Gratis Gehörschutzmittel liegen an den Info-Stellen des Veranstalters auf. Der Veranstalter übernimmt für allfällig auftretende Schäden keine Haftung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass am gesamten Gelände darauf zu achten ist, dass es Unebenheiten, Gehsteigkanten und teilweise Bereiche mit unterschiedlichen Beleuchtungsverhältnissen geben kann. Weiters wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Witterungsverhältnisse eine Gefährdung durch plötzlich auftretende Glatteisbildung auftreten kann. Die Benutzung erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

Im Falle der Absage einer Veranstaltung, Verschiebung, Programm- oder Besetzungsänderungen werden keine Spesen (z.B. Anfahrt, Hotel) ersetzt. Unfälle und Schäden sind unverzüglich dem Veranstalter, dem Sicherheitsdienst oder den Einsatzkräften der Blaulichtorganisationen anzuzeigen.

WERBETÄTIGKEIT

Jedwede Verkaufstätigkeit sowie die Verteilung und das Bereithalten von Drucksorten, Werbematerial und/oder Wegwerfprodukten sowie die Ansprache von Besuchern zu Werbezwecken ist ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters untersagt.

Im Falle des Zuwiderhandelns ist der Veranstalter berechtigt, Reinigungskosten iHv jedenfalls € 1.800,00, ein Benützungsentgelt iHv jedenfalls € 2.400,00 und die Kosten rechtlicher Intervention sowohl gegen den Verursacher vor Ort als auch gegenüber dem Beworbenen in Rechnung zu stellen. Allenfalls darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.



VERWERTUNGSRECHTE

Jede Person, die das Gelände betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen mittels direktem oder zeitversetztem Video-Display, direkter oder zeitversetzter Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung, Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann.

Jede Person, die das Gelände betritt, anerkennt, dass sie Ton- und /oder Bildaufzeichnungen nur zum Privatgebrauch machen und/oder übertragen darf. Auf jeden Fall ist es strengstens verboten, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medien Ton- und/oder Bildmaterial ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen.

Bei TV-Übertragungen und sonstigen Aufzeichnungen erteilt der Besucher der übertragenden TV-Anstalt seine Zustimmung, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes technischen Verfahren ausgewertet werden dürfen.

Die Landespolizeidirektion Wien teilt mit, dass zur Vorbeugung und Abwehr von gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen Bild- und Tonaufzeichnungen angefertigt werden. (Rechtsgrundlage § 54 Abs. 5 SPG)